

SATZUNG



TC Altenhudem

1951 e.V. _____

§1

Der Verein heißt TC Altenhudem 1951 e.V. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports. Er hat seinen Sitz in Lennestadt-Altenhudem. Seine Farben sind Rot-Weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lennestadt eingetragen.

§2

Der TC Altenhudem 1951 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege und die Förderung des Tennissports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden auf Antrag erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Der Verein hat

1. erwachsene Mitglieder,
2. jugendliche Mitglieder
(Personen unter 18 Jahren),
3. Ehrenmitglieder.

Den jugendlichen Mitgliedern steht ab einem Alter von 16 Jahren selbst das Stimmrecht zu. Im Übrigen können jugendliche Mitglieder ihr Stimmrecht nur durch den bzw. die gesetzlichen Vertreter ausüben. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt bzw. Kündigung
Die Kündigung kann nur mit vierteljährlicher Frist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. In begründeten Sonderfällen kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Einhaltung dieser Kündigungsfristen abgesehen werden.
2. durch Ausschluss
Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Austritt bzw. Kündigung und Ausschluss bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr bestehen. Der Vorstand kann in Sonderfällen hiervon Befreiung gewähren. Die ausgetretenen bzw. aus-geschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§5

Die Mitgliedschaft kann aus besonderen Gründen für unbestimmte Zeit ruhen. Hierüber beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit auf Antrag des Mitglieds. Während der Ruhezeit ist kein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Nach Beendigung der Ruhezeit ist zum Wiederaufleben der Mitgliedschaft kein neuer Aufnahmeantrag erforderlich.

§6

Jedes Mitglied hat den Aufnahme- und den jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge auf Vorschlag des Vorstandes fest. Ehrenmitglieder sind zu keinen Leistungen verpflichtet. Bei Bedarf können außerordentliche Beiträge durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mitglieder, die diese Beiträge trotz Mahnung durch den Vorstand nicht entrichten, scheiden aus dem Verein aus. In Sonderfällen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern auf Antrag die Zahlung stunden.

§7

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung und
- Vorstand

§8

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich möglichst bis zum 31. März des Jahres stattfinden. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn:

- a) der Vorstand dies beschließt oder
- b) mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

Sämtliche Verhandlungen sind vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Absendung der Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen. Anträge der Mitglieder müssen 7 Tage vor Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn die Einladung fristgerecht erfolgte. Die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist dann bedeutungslos. Stimmberechtigt sind die erwachsenen Mitglieder und die jugendlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder durch ihre oder einen ihrer gesetzlichen Vertreter bei der Mitgliederversammlung vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts Gegenteiliges vorschreibt. Wahlen sind auf Antrag in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§9

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des vorjährigen Geschäftsberichtes
2. Genehmigung des Haushaltsentwurfs
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
5. Festlegung der Leistungen der Mitglieder
6. Regelung der Spielberechtigung (u.a. Gästeregelung)
7. Entscheidung über eingereichte Anträge
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung

§10

Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden, der gleichzeitig Schriftführer ist
3. dem Kassierer
4. dem stellvertretenden Kassierer
5. dem Sportwart
6. dem Jugendwart
7. drei Beisitzern

Vorstand i. S. von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassierer, der Sportwart und der Jugendwart.

Nach außen wird der Verein vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes (Gesamtvorstandes) vom ersten oder zweiten Vorsitzenden eingeladen und mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Sitzung mit seiner Stimme. Über die Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung durch Zuruf vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen sind so zu tätigen, dass alljährlich vier bzw. fünf Vorstandsmitglieder ausscheiden, und

zwar jeweils mit dem Zeitpunkt der jährlichen Mitgliederversammlung. Das Ausscheiden wird in der Weise geregelt, dass in Jahren mit ungerader Jahreszahl der erste Vorsitzende, der stellvertretende Kassierer, der Sportwart, der Jugendwart und ein Beisitzer, in jedem Jahr mit gerader Jahreszahl der zweite Vorsitzende und Schriftführer, der Kassierer und zwei Beisitzer ausscheiden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied von der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt, jedoch nur für die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§11

Der geschäftsführende Vorstand führt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die laufenden Vereinsgeschäfte. Teilbereiche können durch die Generalversammlung anderen Mitgliedern übertragen werden. Der Kassierer und sein Stellvertreter führen die Finanzgeschäfte des Vereins. Der jeweilige Haushaltsplan ist für den Vorstand bindend. Darüber hinaus kann der Vorstand in dringenden Fällen über den Haushaltsplan hinaus Verpflichtungen eingehen, die jedoch 20% des Haushaltsumfangs nicht überschreiten dürfen. Der Vorstand ist berechtigt, eine Spielordnung sowie eine Platzordnung zu erlassen, die so zu befolgen ist.

§12

- (1) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er kann für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung in Form eines pauschalen Aufwendersatzes im Rahmen der steuerfreien Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Zahlungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 dürfen nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins erfolgen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§13

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer. Diese haben die Kasse jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§14

Für die Änderung der Satzung ist $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher eingetragener stimmberechtigter Mitglieder. Ist in dieser Versammlung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung, die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder jedoch nicht erreicht, so ist vom Vorstand binnen zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder über die Auflösung entscheidet.

§15

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lennestadt, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und in Erfüllung dieser Zwecke nur einer Körperschaft übertragen darf, die sich ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Sports und der sportlichen Ertüchtigung, insbesondere dem Tennissport widmet.

Lennestadt, den 30.03.2023